



Freie und Hansestadt Hamburg

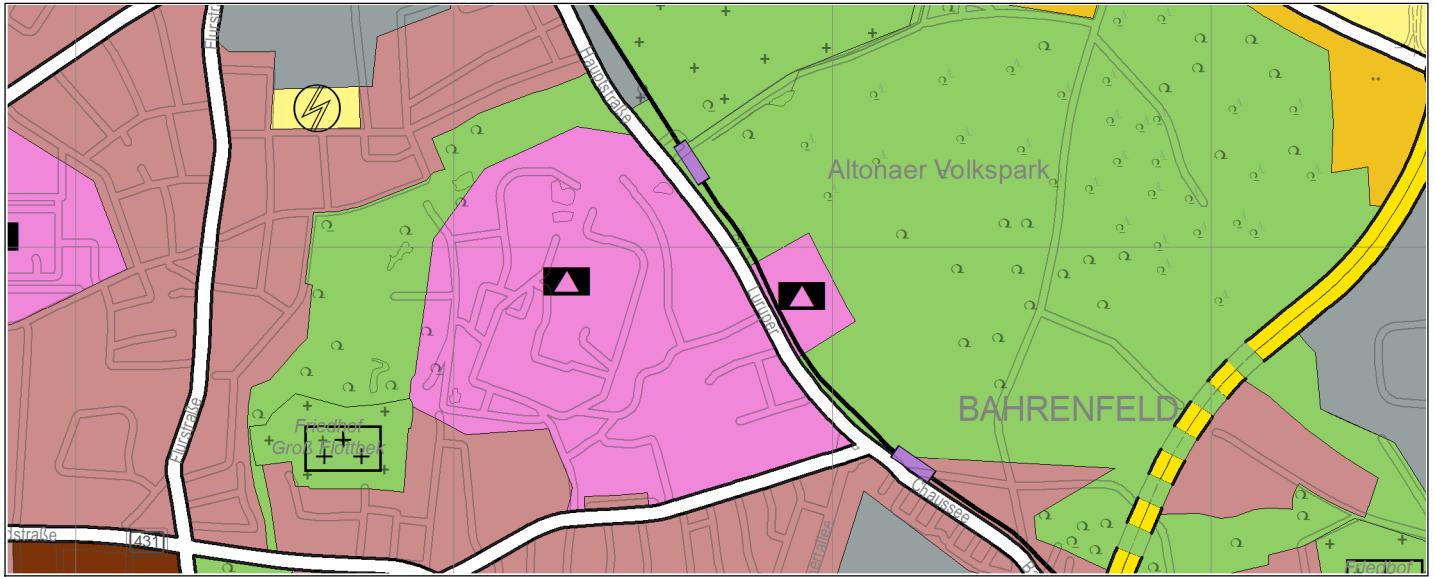
Flächennutzungsplan

186. Flächennutzungsplanänderung (F01/21)

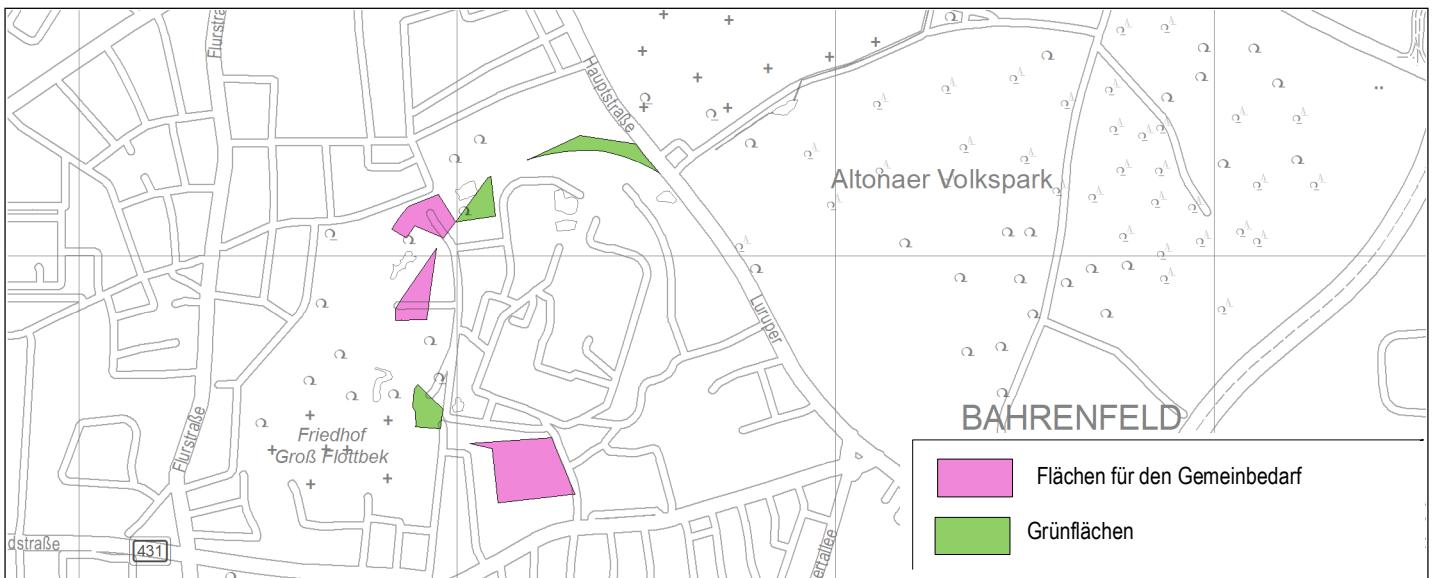
M 1 : 20 000

Gemeinbedarf (Einrichtung für Forschung und Lehre)
und Grün nordwestlich des DESY in Bahrenfeld

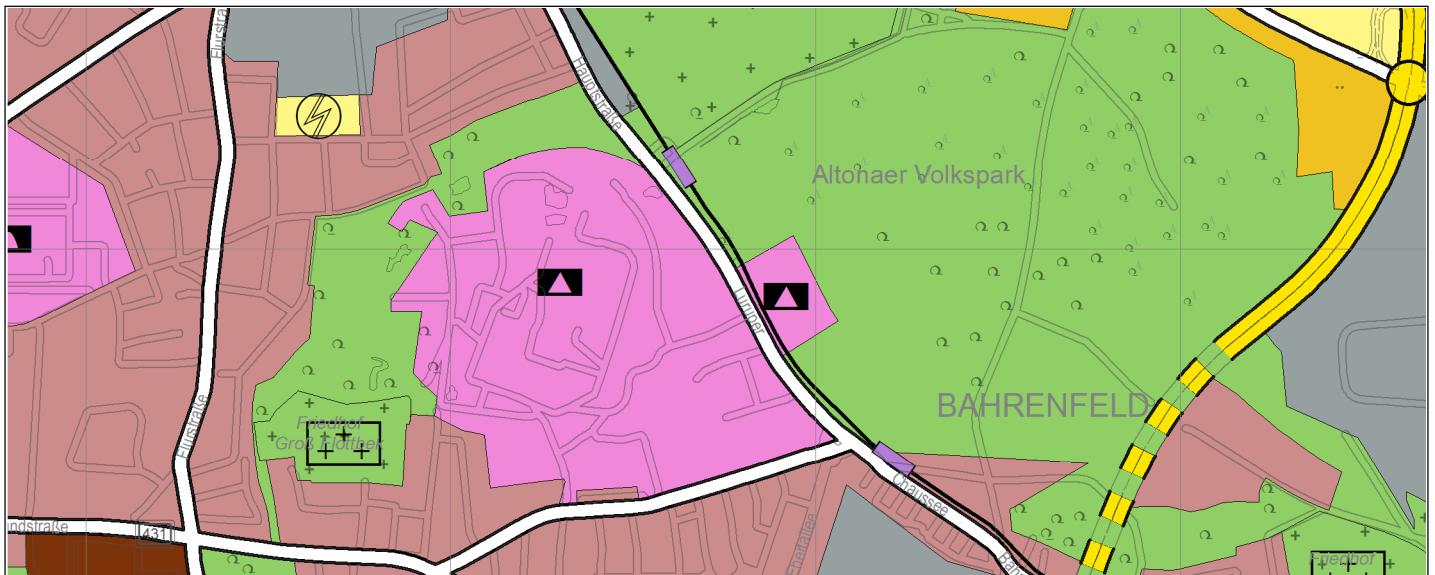
Aktueller Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplanänderung



Geänderter Flächennutzungsplan



**Einhundertsechsundachtzigste Änderung
des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg
– „Gemeinbedarf (Einrichtung für Forschung und Lehre)
und Grün nordwestlich des DESY in Bahrenfeld“ –**

Vom 22. Januar 2025

(HmbGVBl. S. 211)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich westlich der Luruper Hauptstraße und der Luruper Chaussee, am nördlichen, südlichen und westlichen Rand des bestehenden DESY-Geländes auf der Fläche des Lise-Meitner Parks und nördlich der Notkestraße (F01/21 – Bezirk Altona, Ortsteil 217) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei

eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Begründung
zur Änderung des Flächennutzungsplans
– „Gemeinbedarf (Einrichtung für Forschung und Lehre)
und Grün nordwestlich des DESY in Bahrenfeld“ –**

1. Anlass und Ziel der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere bauliche Fortentwicklung des Hochtechnologiestandortes des Forschungszentrums des Deutschen Elektronen-Synchrotrons (DESY) geschaffen.

Der Änderungsbereich liegt in Bahrenfeld im Bezirk Altona und wird im Westen und Norden vom Lise-Meitner-Park, im Osten von der Luruper Hauptstraße/Luruper Chaussee und im Süden von Gewerbe- und Wohnbauflächen, die nördlich der Notkestraße liegen, begrenzt.

2. Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlage der 186. Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F01/21 vom 28. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 422) eingeleitet. Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses wurde mit Beschluss vom 29. November 2023 (Amtl. Anz. 2024 S. 10) geändert. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher

Unterrichtung und Erörterung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Bahrenfeld 71 und die öffentliche Auslegung zusammen mit dem Bebauungsplan Bahrenfeld 71 haben nach den Bekanntmachungen vom 14. März 2022 (Amtl. Anz. S. 422) und 29. November 2023 (Amtl. Anz. 2024 S. 10, 41) stattgefunden.

3 Bisheriger Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg stellt bisher im Plangebiet „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Einrichtung für Forschung und Lehre“, „Grünflächen“ und „Wohnbauflächen“ dar. Östlich und südlich angrenzend sind die Luruper Hauptstraße/Luruper Chaussee und die Notkestraße als „Sonstige Hauptverkehrsstraßen“ hervorgehoben.

Gemäß dem Beiblatt zum Flächennutzungsplan „Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke“ liegt der Änderungsbereich im Bauschutzbereich des Hamburg Airport.

4 Inhalt des geänderten Flächennutzungsplans

Im Flächennutzungsplan werden künftig „Flächen für den Gemeinbedarf“ anstelle von „Grünflächen“ und „Wohnbauflächen“ sowie „Grünflächen“ anstelle von „Flächen für den Gemeinbedarf“ und „Wohnbauflächen“ dargestellt.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 7,1 ha.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird – zusammen mit dem Bebauungsplan Bahrenfeld 71 – die erforderliche planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, um eine weitere bauliche Fortentwicklung des Hochtechnologiestandortes des Deutschen Elektronen-Synchrotrons (DESY) sicherzustellen.

Aus funktionellen Gründen können neue, mit den vorhandenen Beschleunigeranlagen verbundene Forschungsanlagen nur noch in den nördlich und westlich außerhalb des derzeitigen DESY-Geländes liegenden Grünflächen geschaffen werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im westlichen Bereich von „Grünflächen“ zu „Flächen für den Gemeinbedarf“, im nördlichen und südwestlichen Teil von „Flächen für den Gemeinbedarf“ und „Wohnbauflächen“ zu „Grünflächen“ und im Süden von „Wohnbauflächen“ zu „Flächen für den Gemeinbedarf“.

6 Umweltbericht

6.1 Inhalt der Planänderung

Die bisherige Darstellung von „Grünflächen“, „Flächen für den Gemeinbedarf“ und „Wohnbauflächen“ wird in „Flächen für den Gemeinbedarf“ und „Grünflächen“ geändert, um eine weitere bauliche Entwicklung des Deutschen Elektronen-Synchrotrons zu ermöglichen. Im Übrigen siehe hierzu Ziffern 1 und 4 der Begründung.

Der Umfang der Änderung beträgt ca. 7,1 ha.

6.2 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

Von Bedeutung sind insbesondere die Ziele des Landschaftsprogramms, welches für das Plangebiet insbesondere folgende Entwicklungsszenarien formuliert:

- Erhalt und Entwicklung der unterschiedlichen Grün- und Freiflächenarten und -qualitäten.
- Verbesserung der freizeitinfrastrukturellen Ausstattung und Zugänglichkeit unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten.
- Erschließung der Grün- und Freiflächen (der öffentlichen Einrichtung) für die Öffentlichkeit, Einbindung in das Grüne Netz.
- Erhaltung begrünter Flächen bzw. Entsiegelung, Schaffung von Flächen für die Biotoptwicklung.
- Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung.
- Räumlicher Schwerpunkt für grundwasserschonende bauliche Entwicklungen, für grundwasserträchtige Erschließungs- und Entwässerungskonzepte.
- Verstärkte Umsetzung der ökologischen Aufwertung.
- Erhaltung und Pflege naturnaher und spontaner Biotoptypen.
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Flächen durch geeignete Maßnahmen wie arten- und strukturreiche Pflanzungen.
- Erhaltung und Pflege von Bäumen und Gehölzbeständen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die in weiteren Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, sowie die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt wurden, dar:

Schutzgut/ Thema	Fachgesetz/ Fachplanung inkl. Ziele des Umweltschutzes	Art der Berücksichtigung
Mensch (Lärm, Erschütterungen)	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, BImSchG, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)	Ggf. Minderungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans
Luft	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB, BImSchG, Luftreinhalteplan Hamburg 2017 <ul style="list-style-type: none"> • Handlungsbedarf an vorbelasteten Standorten 	Minderungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans
Klima	§ 1 Abs. 5 S. 2, Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB, Klimagutachten Hamburg 2012 <ul style="list-style-type: none"> • Luftaustausch erhalten, Vernetzen mit benachbarten Grünflächen HmbKliSchG • Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes einschließlich der Anpassung an den Klimawandel bei allen Planungen 	Minderungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans
Fläche	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, § 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB <ul style="list-style-type: none"> • Vorrang der Innenentwicklung 	sparsamer Umgang mit Grund und Boden / Flächenrecycling

Schutzgut/ Thema	Fachgesetz/ Fachplanung inkl. Ziele des Umweltschutzes	Art der Berücksichtigung
Boden	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz)</p> <ul style="list-style-type: none"> Sicherung der Bodenfunktionen 	Minderungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans
Wasser	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB, Regenwasserinfrastrukturangepassung (RISA) Hamburg</p> <ul style="list-style-type: none"> Dezentrales Regenwassermanagement 	Minderungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans
Pflanzen und Tiere	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB, BNatSchG, HmbBNatSchAG</p> <ul style="list-style-type: none"> Schutzwürdige Arten und Biotope 	Minderungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans
Landschaftsbild	<p>§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, Landschaftsprogramm Hamburg</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhalt der Landschaft 	Minderungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans
Kultur- und Sachgüter	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, Denkmalschutzgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> Schutz der Bau- / Bodendenkmale 	keine Auswirkungen

6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen des Änderungsbereichs liegen auf Flächen des bestehenden Lise-Meitner-Parks und des Sportplatzes Wilhelmshöh.

Das Plangebiet ist kaum durch Verkehrslärm und Luftschadstoffe belastet.

Es hat eine große Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

Die vorhandenen Gehölze stellen wichtige Tier- und Pflanzenlebensräume dar. Hier ist ein verbreitetes, häufig vorkommendes Tierartenspektrum zu erwarten, das an städtische Bedingungen angepasst ist. Die Bäume und Baumgruppen haben außerdem eine Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild und wirken sich positiv auf das Stadtklima aus.

Der westliche Teil des Änderungsbereichs im Bereich des Lise-Meitner-Parks ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Hier befinden sich auch zwei Oberflächengewässer, die als flächenhafte Biotope vollständig geschützt sind. Die Gewässer befinden sich außerhalb des Änderungsbereichs. Ein geschütztes Biotop berührt eine Teilfläche des Änderungsbereichs, die zukünftig als „Grünflächen“ dargestellt werden soll.

Der Landschaftsschutz soll in Teilbereichen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Bahrenfeld 71 aufgehoben werden.

Die Lage Hamburgs in der norddeutschen Tiefebene bewirkt grundsätzlich eine gute Durchlüftung des Stadtgebietes. In dem Plangebiet des DESY-Geländes gibt es kleinräumig in dem Sommermonaten Juni/Juli/August bei windschwacher Wetterlage mit hohen Temperaturen im Umfeld von Gebäuden

und auf versiegelten Flächen Wärmeinseln. Nachts wirken die Kaltluftabflüsse des Lise-Meitner-Parks hier entlastend. Der Lise-Meitner-Park hat bei belastenden Wetterlagen auch einen positiven Einfluss auf die angrenzenden Wohngebiete und das Umfeld insgesamt.

Im Änderungsbereich sind keine „Schutzwürdigen Böden“ vorhanden. Der Versiegelungsgrad beträgt in den bebauten Bereichen 60 bis 70 Prozent, im Lise-Meitner-Park 0 bis 10 Prozent und im nördlichen Änderungsbereich 10 bis 20 Prozent.

Altlasten sind im Änderungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

Auf Grund der im Änderungsbereich vorhandenen Vegetation und Gewässer ist das Vorkommen einiger besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten und dementsprechend auch die entsprechende biologische Vielfalt zu erwarten.

Im Plangebiet befinden sich einige Gebäude, die zum DESY gehören. Sonstige schützenswerte Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Zustand der Umwelt im Plangebiet nicht ändern.

6.4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die veränderte Darstellung des Flächennutzungsplans ermöglicht eine Erweiterung des DESY-Campus in Teilbereichen. Die Zurücknahme von Gemeinbedarfsflächen in Grünflächen im Flächennutzungsplan erfolgt bestandsgemäß dort, wo bereits auf dem DESY-Campus Grünflächen bestehen u.a. für Regenrückhaltung oder erforderlichen Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen. Die Veränderung von Wohnbauflächen in Gemeinbedarfsflächen im Süden ermöglicht eine Erweiterung des DESY-Campus nach Süden. Insgesamt wird sich durch die Errichtung neuer Forschungs- und Wissenschaftsgebäude und Anlagen auf Grundlage einer nachfolgenden Bebauungsplanung eine

Erhöhung der baulichen Dichte ergeben. Dadurch wird sich der Versiegelungsgrad erhöhen (Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden). In der Folge werden sich die Versickerung des Niederschlagswassers und damit auch die Grundwasserneubildung vermindern. Die Verdichtung wird zudem zum Verlust von Gehölzen und damit auch zu einem entsprechenden Verlust der Lebensräume von Tieren und Pflanzen und zu einer Einschränkung der biologischen Vielfalt führen. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans werden aber auch neue Grünflächen dargestellt, die damit nicht mehr für eine zukünftige bauliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Die Belastung durch Verkehrslärm und Luftschatdstoffe sowie Lichtemissionen wird sich durch die Realisierung der Planung nicht wesentlich verändern. Dies gilt auch für die Belastung durch Erschütterungen. Daher werden sich auch keine erhöhten Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt ergeben.

Die Realisierung der Planung wird keinen Einfluss auf das Klima haben.

Das Stadt- und Landschaftsbild kann sich durch die Umsetzung des mit der Änderung des Flächennutzungsplans ermöglichten Bebauungsplans verbessern, wenn sich die neuen Gebäude harmonisch in den Bestand einfügen und wenn die vorhandenen Gehölze weitestgehend erhalten bzw. neue Bäume angepflanzt werden.

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, sodass eventuelle Umweltauswirkungen auf Grund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden werden können.

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind Festsetzungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen, die mit der Verwirklichung der Planung verbunden sind, so weit wie möglich zu vermindern.

Zur Minderung von Auswirkungen, die durch den steigenden Versiegelungsgrad verursacht werden, können folgende Maßnahmen dienen: Dach- und Wandbegrünung von Gebäuden und Abstellanlagen sowie die Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind verschiedene Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung zu prüfen, mit dem Ziel, die Einleitung in Siele möglichst zu vermeiden und das Niederschlagswasser dem Wasserhaushalt wieder zuzuführen.

Durch die Erhaltung von Gehölzen sowie durch Fassaden- und Dachbegrünung und die Anpflanzung von Bäumen kann ein Beitrag zur Reduzierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere geleistet werden. Die genannten Maßnahmen können auch einen positiven Einfluss auf das zukünftige Stadt- und Landschaftsbild sowie das Stadtklima haben.

Außerdem soll auf der Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung festgesetzt werden, welche Gebäudeanordnungen und baulichen Dichten geeignet sind, die Schutzgüter möglichst wenig zu beeinträchtigen. Durch besondere bauliche Maßnahmen können auch die Belastungen durch Lärm und Erschütterungen vermindert werden.

Der Umfang von möglicherweise erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Erweiterung des DESY kann aus technischen und organisatorischen Gründen nur am bisherigen Standort stattfinden.

6.7 Zusätzliche Angaben

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans und wurde für einzelne Schutzgüter erweitert. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten; insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor, die für den Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans relevant wären.

Die für die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlichen Erkenntnisse liegen aus regelmäßig erhobenen Daten vor. Dabei wurden neben allgemein zugänglichen Informationen, wie z.B. topografischen Karten und Luftbildern, insbesondere Umweltinformationen aus Web-Portalen herangezogen.

Quellen:

- Stadtökologische Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg – Klimaanalysekarte, Planungshinweise Stadtklima, 2023
- Bodenversiegelungskarte 2021 (Geoportal Hamburg)
- Lärmkarten Hamburg 2022 (Geoportal Hamburg)
- Fachplan Schutzwürdige Böden 2017 (Geoportal Hamburg)
- Landschaftsprogramm der Freien und Hansestadt Hamburg
- Biotopkataster Hamburg 2022 (Geoportal Hamburg)

6.8 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundes-Immissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundes-Bodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie weiterer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplans derzeit nicht vorgesehen.

6.9 Zusammenfassung des Umweltberichts

Im Zuge der Realisierung der Planung werden sich vor allem durch die Versiegelung des Bodens und die damit verbundene teilweise Beseitigung der vorhandenen Vegetation negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so weit wie möglich zu mindern.

7 Abwägungsergebnis

Durch die Realisierung der Planung wird es zu einer Beeinträchtigung von Schutzgütern kommen. Diese kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemindert oder ausgeglichen werden.

Ziel der Planung ist es, in Ergänzung der bestehenden Forschungseinrichtungen „Flächen für den Gemeinbedarf“ darzustellen, um die Errichtung weiterer baulicher Anlagen für die Forschungszwecke des DESY zu ermöglichen. Aus technischen und organisatorischen Gründen können neue

Forschungsanlagen nur am bisherigen Standort des DESY geschaffen werden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden aber auch neue Grünflächen dargestellt, die momentan bereits für private Grünbereiche genutzt werden und mit der Änderung des Flächennutzungsplans zukünftig nicht mehr für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Durch die Umwandlung in Flächen für den Gemeinbedarf werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung potenzielle Wohnbauflächen verkleinert. Auswirkungen auf die übergeordneten Wohnungsbauziele des Senats sind jedoch auf Grund der Größe und der Lage der betroffenen Flächen in einem kleinteiligen städtebaulichen Umfeld am Rande des Forschungscampus DESY nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund werden die Beeinträchtigungen der Schutzgüter insgesamt als hinnehmbar eingestuft.